



Dienstliche Erklärung

zu 1. :

Es trifft zu, dass das Bundesverfassungsgericht in dem Verfahren 501 Js 19596/02 das Urteil in einem von mehreren Beschwerdepunkten aufgehoben und zurückverwiesen hat. Allein der Umstand, dass ich insoweit eine andere Rechtsauffassung vertreten habe als das Bundesverfassungsgericht, begründet jedoch noch nicht die Befangenheit. Immerhin war meine Rechtsauffassung von der Berufungskammer des Landgerichts Gießen und dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, die beide mein Urteil bestätigt haben, geteilt worden.

zu 2.:

An die Einzelheiten des genannten Verfahrens kann ich mich nicht erinnern. Dies liegt nicht an einem Nichterinnern-Wollen, sei es politisch oder sonstwie motiviert, und hat, wie ich hoffe, auch nichts mit Demenz oder fortschreitendem Alzheimer zu tun, sondern schlicht mit der Fülle von Verfahren, die ich in den letzten Jahren bearbeitet habe. Verständlicherweise ist für einen Angeklagten „sein“ Verfahren ein besonderes Ereignis in seinem Leben, an das er sich – gern oder weniger gern – zurückerinnert. Für einen Strafrichter am Amtsgericht ist es ein Fall unter Tausenden.

Es mag zutreffen, dass bei einigen der damaligen Angeklagten eine Verfahrenseinstellung erfolgte, nicht aber bei dem Antragsteller. Dass sie nicht gleichwohl geprüft worden wäre, ist eine Unterstellung des Antragstellers. Eine Einstellung kann erfolgen, wenn die Schuld des Täters gering ist (§ 153 StPO) oder wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch Erfüllung bestimmter Auflagen beseitigt werden kann (§ 153a StPO). Dies kann bei mehreren Beschuldigten einer Straftat je nach ihrem Tatbeitrag und eventuellen Vorstrafen unterschiedlich zu beurteilen sein. Bezüglich des Verfahrens 501 Js 15915/06 ist dem Strafregisterauszug zu entnehmen, dass der Antragsteller zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt wurde, die er voll verbüßte. Dieses Strafmaß zeigt deutlich, dass die Voraussetzungen für eine Einstellung bei ihm nicht vorlagen.

Mit Befangenheit hat all dies nichts zu tun.

Gießen, den 19.03.2015

W e n d e l,
Richter am Amtsgericht